

ABKOMMEN
IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
UND DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
ÜBER BESTIMMTE DIE LANDWIRTSCHAFT
BETREFFENDE VEREINBARUNGEN

Porto, den 2. Mai 1992

Herr!

Ich beehre mich, auf die Erörterung über Handelsvereinbarungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der Verhandlungen über das EWR-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz und auf Protokoll 42 im Anhang zum vorgenannten Abkommen Bezug zu nehmen.

Ich darf Ihnen bestätigen, dass diese Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. einer Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den gegenseitigen Handel mit Käse. Der Wortlaut der Vereinbarung findet sich in Anhang I dieses Schreibens;
2. gegenseitigen Zollzugeständnissen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz im Gartenbausektor. Die Zugeständnisse sind im Anhang II dieses Schreibens aufgeführt;
3. Zollzugeständnissen der Schweiz an die Gemeinschaft. Die Zugeständnisse sind in Anhang III dieses Schreibens aufgeführt;
4. Ursprungsregeln für die Durchführung der vorgenannten Vereinbarungen und Zugeständnisse. Die Regeln sind in Anhang IV dieses Schreibens aufgeführt.

Dieses Abkommen gilt gleichermassen für Liechtenstein, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Liechtenstein in Kraft ist.

Dieses Abkommen, das so lange gilt wie das EWR-Abkommen, bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

(Unterschriften)

Porto, den 2. Mai 1992

Sehr geehrte Herren!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

"Ich beehre mich, auf die Erörterungen über Handelsvereinbarungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen der Verhandlungen über das EWR-Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz und auf Protokoll 42 im Anhang zum vorgenannten Abkommen Bezug zu nehmen.

Ich darf Ihnen bestätigen, dass diese Verhandlungen zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

1. einer Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz über den gegenseitigen Handel mit Käse. Der Wortlaut der Vereinbarung findet sich in Anhang I dieses Schreibens;
2. gegenseitigen Zollzugeständnissen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz im Gartenbausektor. Die Zugeständnisse sind in Anhang II dieses Schreibens aufgeführt;
3. Zollzugeständnisse der Schweiz an die Gemeinschaft. Die Zugeständnisse sind in Anhang III dieses Schreibens aufgeführt;
4. Ursprungsregeln für die Durchführung der vorgenannten Vereinbarungen und Zugeständnisse. Die Regeln sind in Anhang IV dieses Schreibens aufgeführt.

Dieses Abkommen gilt gleichermassen für Liechtenstein, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Liechtenstein in Kraft ist.

Dieses Abkommen, das so lange gilt wie das EWR-Abkommen, bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden."

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

(Unterschrift)

VEREINBARUNG

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ⁽¹⁾
über den gegenseitigen Handel mit Käse

Zur Förderung einer harmonischen Entwicklung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen haben die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Schweizerische Eidgenossenschaft unter Berücksichtigung der Erörterungen im Rahmen der Verhandlungen über das EWR-Abkommen beschlossen, folgende Vereinbarung über den gegenseitigen Handel mit Käse zu treffen:

1. Bei der Einfuhr in die Schweiz

- a) Das bestehende jährliche Zollkontingent von 2.300 t für bestimmte Käsesorten der Unterposition 0406 90 23 des schweizerischen Zolltarifs, auf die kein zusätzlicher Zoll Anwendung findet, wird auf 3.200 t erhöht und umfaßt auch "Raclette"-Käse.
- b) Für Gorgonzola und Danablu in Stücken der Unterposition ex 0406 40 91 des schweizerischen Zolltarifs, mit Ursprung in der Gemeinschaft, der von einer anerkannten Bescheinigung begleitet ist, wird der Preiszuschlag auf 50 SFR/100 kg vermindert.
- c) Für andere Käse mit Schimmelbildung im Teig und für griechischen Feta aus Schafsmilch der Unterpositionen ex 0406 40 91 und ex 0406 90 19 des schweizerischen Zolltarifs, mit Ursprung in der Gemeinschaft, der von einer anerkannten Bescheinigung begleitet ist, wird der Preiszuschlag auf 125 SFR/100 kg vermindert.

2. Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft

- a) Die Gemeinschaft eröffnet für Käse mit Ursprung in der Schweiz, der von einer anerkannten Bescheinigung begleitet ist, nachstehende jährliche Zollkontingente:

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)	Einfuhrabgabe (ECU/100 kg)
ex 0406 90 89	Raclette-Käse	600)
) 28
ex 0406 90 89	Schweizer "Tomme"	400)

- b) Die Gemeinschaft erhöht den Fettgehalt in der Trockenmasse, nach dem zwischen den beiden Kategorien Tilsiter des KN-Codes 0406 90 25 unterschieden wird, auf 50 GHT und senkt die Abgabe auf Tilsiter mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von weniger als 50 GHT mit Ursprung in der Schweiz, der von einer genehmigten Bescheinigung begleitet wird, auf 18 ECU/100 kg.

(1) Diese Vereinbarung gilt gleichermaßen für Liechtenstein, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Liechtenstein in Kraft ist.

- c) Die Kommission ist damit einverstanden, bei Hartkäse der KN-Codes 0406 90 13 bis 17 in Stücken die Kategorie "mit einem Eigengewicht von weniger als 450 g" auf "weniger als 1 kg" anzuheben.
3. Diese Vereinbarung gilt für die Gebiete, für die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe dieses Vertrags einerseits und für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits.
4. Diese Vereinbarung tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft wie das EWR-Abkommen.

Sollte dieser Zeitpunkt jedoch nicht mit dem Beginn des Kalenderjahrs zusammenfallen, so gelten Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a im ersten Jahr zeitanteilig.

Gegenseitige Zollzugeständnisse
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ⁽¹⁾
im Gartenbausektor

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens erheben die Gemeinschaft und die Schweiz jeweils keine Einfuhrzölle mehr auf die nachstehend genannten Ursprungserzeugnisse ⁽²⁾:

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch

(1) Diese Vereinbarung gilt gleichermaßen für Liechtenstein, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Liechtenstein in Kraft ist.

(2) Für Erzeugnisse, die mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen, behält sich die Schweiz das Recht vor, die Zugeständnisse anzupassen, um den etwaigen Ergebnissen multilateraler Verhandlungen Rechnung zu tragen (insbesondere Tarifikation).

**Zollzugeständnisse der Schweizerischen Eidgenossenschaft
für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft**

Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens gewährt die Schweizerische Eidgenossenschaft ⁽¹⁾
folgende Zollzugeständnisse ⁽²⁾ für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft:

A. Zollfreiheit

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 0802 90 00	Pinienkerne, frisch oder getrocknet
0809 10 10	Aprikosen, frisch, in offener Packung
0810 10 10	Erdbeeren, frisch
0910 20 00	Safran
ex 2009 30 11	Zitronensaft, roh, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, konzentriert

B. Senkung des Zollsatzes um 50 %

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (SFR/100 kg Rohgewicht)
ex 0702 00 00	Tomaten, vom 1.11. bis 31.3., frisch oder gekühlt	2,50
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt	5,00
0709 60 11	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, vom 1.11. bis 31.3., frisch oder gekühlt	3,50
ex 0709 90 90	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	5,00
0802 21 00	Haselnüsse in der Schale, frisch oder getrocknet	6,00
0802 22 00	Haselnüsse ohne Schale, frisch oder getrocknet	6,00
0805 10 00	Orangen, frisch oder getrocknet	5,00
0805 20 00	Mandarinen, frisch oder getrocknet	5,00
ex 0806 20 00	Korinthen, getrocknet	2,50
0807 10 00	Melonen und Wassermelonen, frisch	5,00
0809 10 90	Aprikosen, frisch, nicht in offenen Packungen	2,50
ex 1509 10 00	Olivenöl, nicht behandelt, nicht zu technischen Zwecken	5,50
ex 1509 90 00	Olivenöl, behandelt, nicht zu technischen Zwecken	5,50

(1) Diese Vereinbarung gilt gleichermaßen für Liechtenstein, solange der Vertrag vom 29. März 1929 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Liechtenstein in Kraft ist.

(2) Für Erzeugnisse, die mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen, behält sich die Schweiz das Recht vor, die Zugeständnisse anzupassen, um den etwaigen Ergebnissen multilateraler Verhandlungen Rechnung zu tragen (insbesondere Tarifikation).

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (SFR/100 kg Rohgewicht)
2002 10 10	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht	6,50
2002 10 20	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht	11,50
ex 2004 90 19	Artischocken, zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	25,00
ex 2004 90 29	Artischocken, zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	35,00
ex 2005 90 10	Kapern und Artischocken, zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	25,00
ex 2005 90 90	Kapern und Artischocken, zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	35,00
ex 2009 30 19	Saft aus anderen Zitrusfrüchten als Orangen oder Grapefruits, ausgenommen roher Zitronensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, konzentriert	14,00
ex 2009 30 20	Saft aus anderen Zitrusfrüchten als Orangen oder Grapefruits, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, konzentriert	35,00
2009 60 20	Traubensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, konzentriert	50,00
2204 21 20	Süßweine, Weinspezialitäten und Mistellen	17,50
2204 29 20	Süßweine, Weinspezialitäten und Mistellen	15,00
ex 2208 30 10	Irish Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	26,50
ex 2208 30 20	Irish Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von nicht mehr als 2 l	30,00
ex 2208 90 90	Ouzo	37,50

C. Liste bestimmter Erzeugnisse, auf die die Schweiz keinen Zoll mehr erhebt

Nummer des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt
2002 90 21	Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht (mit einem Trockenstoffgehalt von 25 GHT oder mehr)
2401 10 10	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle zur gewerbsmäßigen Herstellung von Zigarren,
20 10	Zigaretten, Schnittabak, Kau-, Rollen- und
30 10	Schnupftabak

URSPRUNGSREGELN ⁽¹⁾

1. (1) Zur Anwendung des Abkommens gilt ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft oder der Schweiz, wenn es vollständig dort gewonnen oder hergestellt worden ist.
- (2) Folgende Erzeugnisse gelten als vollständig in der Gemeinschaft oder der Schweiz gewonnen oder hergestellt:
 - a) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
 - b) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere;
 - c) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
 - d) Waren, die dort ausschließlich aus unter den Buchstaben a bis c genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind.
- (3) Verpackungsmaterialien und Behältnisse, die ein Erzeugnis enthalten, werden bei der Feststellung, ob dieses Erzeugnis Ursprungs-eigenschaft besitzt, nicht berücksichtigt; es muß nicht nachgewiesen werden, daß es sich bei diesen Verpackungsmaterialien und Behältnissen um Ursprungserzeugnisse handelt.
2. Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die in den Spalten 1 und 2 der Liste in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft oder der Schweiz gewonnen worden sind und Vormaterialien enthalten, die dort nicht vollständig hergestellt worden sind, auch als Ursprungserzeugnisse, sofern die Voraussetzungen von Spalte 3 für die Be- oder Verarbeitung dieser Vormaterialien erfüllt worden sind.
3. (1) Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse, die unmittelbar aus der Gemeinschaft nach der Schweiz oder aus der Schweiz in die Gemeinschaft befördert werden, ohne die Gebiete anderer Länder zu berühren. Jedoch kann die Beförderung von Erzeugnissen, die eine einzige Sendung bilden, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der Gemeinschaft oder der Schweiz gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten erfolgen, sofern die Erzeugnisse unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes verbleiben und dort nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(1) Diese Vorschriften gelten gleichermaßen für Liechtenstein, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Liechtenstein in Kraft ist.

- (2) Der Nachweis, daß die in Unterabsatz (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist den Zollbehörden des Einfuhrlandes gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen zu erbringen.
4. (1) Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder die Schweiz nach Maßgabe des Abkommens behandelt, sofern eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung gemäß Protokoll 4 Titel V des EWR-Abkommens vorgelegt wird.
- (2) In den Papieren gemäß Unterabsatz (1) wird durch Verwendung der Worte "Gemeinschaft" oder "Schweiz" in einer der Abkommenssprachen, gefolgt durch die Buchstaben "AGRI" in Klammern, deutlich auf den Ursprung der Erzeugnisse hingewiesen. Bei der Erklärung auf der Rechnung ersetzt vorstehende Angabe den Hinweis auf den "Präferenzursprung des EWR" im Wortlaut der Erklärung in Anlage IV des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen.
- (3) Unbeschadet der Unterabsätze (1) und (2) ist die in Anhang I (Käse) genannte Bescheinigung als gültiger Ursprungsnachweis im Sinne dieses Abkommens zulässig, so daß keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder Erklärung auf der Rechnung vorgelegt werden muß.
5. Die Titel IV (Zollrückvergütung oder Zollbefreiung), V (Nachweis der Ursprungs-eigenschaft) und VI (Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) des Protokolls 4 zum EWR-Abkommen gelten entsprechend. Das Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung gemäß Titel IV gilt nur für die Art Vormaterialien, für die das EWR-Abkommen gilt.

Liste der unter Nummer 2 genannten Erzeugnisse, für die andere Voraussetzungen gelten als das Kriterium "vollständig gewonnen oder hergestellt"

HS-Position	Warenbezeichnung	Ursprung verleihende Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
(1)	(2)	(3)
ex 0406	Käse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig erzeugt sind
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten von Kapitel 7 oder 20 vollständig erzeugt sind
ex 2004	Artischocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Artischocken vollständig erzeugt sind
ex 2005	Artischocken und Kepern, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Artischocken und Kepern vollständig erzeugt sind
ex 2009	Saft aus anderen Zitrusfrüchten als Orangen oder Grapefruits, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, konzentriert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte und ihre Folgeprodukte vollständig erzeugt sind
ex 2009	Saft aus anderen Zitrusfrüchten als Orangen oder Grapefruits, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, konzentriert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte und ihre Folgeprodukte vollständig erzeugt sind
ex 2009	Traubensaft, konzentriert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Weintrauben vollständig erzeugt sind

HS-Position	Warenbezeichnung	Ursprung verleihende Be- oder Verarbeitung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft
(1)	(2)	(3)
ex 2204	Süßweine, Weinspezialitäten und Mistellen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig erzeugt sind
ex 2208	Irish Whiskey und Ouzo	Herstellen: <ul style="list-style-type: none"> - aus Vormaterialien, die nicht in der Position 2207 oder 2208 eingestuft sind, und - bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig erzeugt sind

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs

- Protokoll 1 betreffend die Aufgaben und Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde, die sich durch die Anwendung des Protokolls 1 des EWR-Abkommens aus den Rechtsakten ergeben, auf die in den Anhängen jenes Abkommens verwiesen wird
- Protokoll 2 über die Aufgaben und Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Gebiet des Öffentlichen Auftragswesens
- Protokoll 3 über die Aufgaben und Befugnisse der EFTA-Überwachungsbehörde auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen
- Protokoll 4 über die Befugnisse und Zuständigkeiten der EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich des Wettbewerbs
- Protokoll 5 über die Satzung des EFTA-Gerichtshofs
- Protokoll 6 über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der EFTA-Überwachungsbehörde
- Protokoll 7 über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des EFTA-Gerichtshofs
- Anhang I Liste gemäss Artikel 24 Absatz 2 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs
- Anhang II Liste gemäss Artikel 25 Absatz 2 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs

Vereinbarte Niederschrift zu den Verhandlungen über ein Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs

2. Abkommen betreffend einen ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten

Protokoll 1 betreffend die Aufgaben und Befugnisse des Ständigen Ausschusses, die sich durch die Anwendung des Protokolls 1 des EWR-Abkommens aus den Rechtsakten ergeben, auf die in den Anhängen dieses Abkommens verwiesen wird

Protokoll 2 betreffend das interne Verfahren zwischen den EFTA-Staaten zur Anwendung von Massnahmen gemäss Artikel 43 des EWR-Abkommens

Anhang gemäss Artikel 6 Absatz 2 dieses Abkommens

Anlage gemäss dem Anhang zu diesem Abkommen

Vereinbarte Niederschrift zu den Verhandlungen über ein Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten

Einvernehmen der Vertragsparteien anlässlich des Abkommens betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten

3. Abkommen über einen parlamentarischen Ausschuss der EFTA-Staaten

4. Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten und der Europäischen Investitionsbank

5. Abkommen in der Form eines Briefwechsels zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen.

**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS ZWISCHEN DER
SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT ÜBER BESTIMMTE DIE LANDWIRTSCHAFT
BETREFFENDE VEREINBARUNGEN**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	33a
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.08.1992
Date	
Data	
Seite	1868-1881
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 334

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.